

der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) aus dem in den neuen Preisen einkalkulierten Kostenbestandteil VVB-Umlage. Die Höhe der Beiträge ist dabei so zu vereinbaren, daß der Kostenbestandteil VVB-Umlage nicht überschritten wird.

## §3

(1) Die WB haben den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Privatbetrieben und den PGH, die in ihrem Auftrag als Erzeugnisgruppen-, Erzeugnisuntergruppen- oder Artikelgruppenleitbetriebe tätig sind, die nachweisbar für diese Tätigkeit entstandenen Aufwendungen aus Mitteln der VVB-Umlage zu erstatten.

(2) Für solche Erzeugnisgruppen-, Erzeugnisuntergruppen- oder Artikelgruppenleitbetriebe, für die keine WB als Führungsorgane vorhanden sind, haben die Wirtschaftsräte der Bezirke den Betrieben bzw. PGH die nachweisbar für diese Tätigkeit entstandenen Aufwendungen aus Mitteln der nach § 1 Abs. 2 erhobenen Umlage zu erstatten.

## §4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: M ä n n e l  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Auflösung  
des volkseigenen Handelsbetriebes  
„Moderne Kunst“.**

**Vom 19. April 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## §1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1967 wird der volkseigene Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ — im folgenden „Betrieb“ genannt — aufgelöst.

(2) Der Betriebsteil Antiquitätenhandel ist bei der Auflösung ausgliedern und zu einem selbständigen volkseigenen Handelsbetrieb umzubilden, der dem Ministerium für Kultur untersteht. Sein Name, seine Aufgaben, Arbeitsweise, Leitung usw. werden durch ein Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

## §2

(1) Die Auflösung (Liquidation) des Betriebes erfolgt durch das Ministerium für Kultur, Abteilung Ökonomie. Es ist ein Liquidationsbevollmächtigter einzusetzen.

(2) Die Einzelheiten der Liquidation sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu regeln.

(3) Forderungen an den Betrieb sind bis spätestens 1. Oktober 1967 dem Liquidationsbevollmächtigten anzumelden.

(4) Die Liquidation des Betriebes und der Name des Liquidationsbevollmächtigten sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## §3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1963 über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ (GBl. II S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 19. April 1967

Der Minister für Kultur

G y s i

**Berichtigung**

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Berichtigungen vorzunehmen sind:

- Das in der Anlage zur Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) festgelegte Grundscha für die Preiskalkulation der volkseigenen Industriebetriebe, für die die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) gelten, wird wie folgt berichtigt:

Ziff. 6: statt: + Abteilungskosten  
= Abteilungskosten

Ziff. 11: Die Ziffer 11 lautet richtig wie folgt:

11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten Ziffer 10 ./ Material und Zwischenerzeugnisse, fremde Lohnarbeit und Kooperation aus Ziffer 1 — soweit keine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist.

- Aus dem in der Anlage zur Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974) enthaltenen Grundscha für die Preiskalkulation ist zu streichen:

aus der Position B.: die Zeile „Zuschlag ... % von A.“

aus der Position E.: die Zeile „Zuschlag... % von D.“

aus der Position I.: die Zeile „Zuschlag... % von H.“